

Thema:

Ergebnisneutralität der Umsatzsteuer

Fragestellung:

Die Gemeinde betreibt auf dem Dach des DGH eine Photovoltaikanlage. Die Abführung der Umsatzsteuer wurde im Finanzhaushalt veranschlagt.

Der Ertrag aus dem Stromverkauf wurde einschließlich Umsatzsteuer im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Im Genehmigungsschreiben für den Haushalt der Gemeinde schreibt die Aufsichtsbehörde Folgendes:

"Die Erträge aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage werden dem Bruttoprinzip entsprechend in voller Höhe d.h. einschließlich Umsatzsteuer veranschlagt. Aufgrund des Verrechnungsverbotes muss der Steueraufwand, der durch die Abführung der Umsatzsteuer an den Fiskus entsteht, entsprechend im Ergebnishaushalt veranschlagt werden".

Ist die Vorgabe der Aufsichtsbehörde in diesem Punkt korrekt? Die Zahlung der Steuer stellt meiner Meinung nach keinen Aufwand dar, der im Ergebnishaushalt zu planen und zu buchen ist. Alternativ müsste die Gemeinde den Ertrag aus Stromverkauf netto, d.h. ohne Umsatzsteuer veranschlagen.

Fraglich ist, ob dieser Verstoß einen Ausnahmetatbestand zum Bruttoprinzip rechtfertigen würde.

Antwort:

Sowohl Vorsteuer als auch Umsatzsteuer sind grundsätzlich nicht erfolgswirksam und daher nicht in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen.

Die abziehbare Vorsteuer stellt keinen Ertrag dar, da sie lediglich einen Aktivtausch in der Bilanz bewirkt. Die an den Kreditor gezahlte Umsatzsteuer wird direkt bei Zahlungsausgang als Forderung gegen das Finanzamt gebucht (Kontenart 179).

Die abzuführende Umsatzsteuer stellt keinen Aufwand dar, da der Ertrag aus der Erbringung von umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen oder sonstigen Leistungen von vornherein nur in Höhe des Nettoerlöses entsteht. Die darüber hinaus vom Debitor entgegengenommene Umsatzsteuer wird direkt bei Zahlungseingang als Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt gebucht (Kontenart 379).

Unabhängig davon, welcher Betrag überwiegt, entsteht der Gemeinde jedenfalls weder Aufwand noch Ertrag. Im Finanzhaushalt ist die voraussichtliche Zahllast bzw. der voraussichtliche Erstattungsanspruch zu planen.
